

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Olfen
Herrn Bürgermeister
Wilhelm Sendermann
Kirchstraße 5
59399 Olfen

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	70.3 Umwelt/Wasserwirtschaft
Geschäftszeichen	70.3.4.3-04/08
Auskunft	Herr Mollenhauer / Frau Meyer
Raum	Nr. 311
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-7300 / 7311
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-7399
E-Mail	hermann.mollenhauer@kreis-coesfeld.de martina.meyer@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de
Datum	28.06.2022

Planfeststellungsbeschluss vom 24.04.2017 zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen naturnahen Gewässers, genannt „Neue Stever“ als Verbindung zwischen Stever und Lippe;

Antrag gemäß § 107 Abs. 2 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 11.02.2022 auf Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses, näher begründet mit Schreiben vom 18.03.2022 und ergänzt mit E-Mail vom 02.05.2022

E-Mail vom 24.06.2022

Sehr geehrter Herr Sendermann,

Ihrem Antrag gemäß § 107 Abs. 2 LWG vom 11.02.2022 auf Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung der „Neuen Stever“ gebe ich statt und verlängere die Frist um fünf Jahre bis zum 01.07.2027.

Begründung:

Mit Schreiben vom 11.02.2022, ergänzendem Schreiben vom 18.03.2022 und E-Mail vom 02.05.2022 beantragten Sie die Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.04.2017 zur Herstellung der „Neuen Stever“.

Nachdem ich mit Schreiben vom 05.05.2022 die Bezirksregierung Münster um Stellungnahme gebeten habe (Anlage 1) und diese am 20.05.2022 hier eingegangen ist (Anlage 2), habe ich mit Schreiben vom 24.05.2022 die von der Herstellung der „Neuen Stever“

- direkt betroffenen Grundstückseigentümer gemäß der von Ihnen zur Verfügung gestellten Liste
- das Landesbüro für Naturschutz und Umwelt
- die untere Naturschutzbehörde und
- die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld

zu Ihrem Verlängerungsantrag angehört.

Folgende Rückäußerungen habe ich erhalten:

Seitens der **unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld** bestehen keine Bedenken gegen die Fristverlängerung.

Sie weist jedoch darauf hin, dass hinsichtlich der Auflage 52 aus dem Planfeststellungsgeschluss vom 24.04.2017 noch kein Kontakt mit ihr aufgenommen wurde. Das heißt, dass die untere Bodenschutzbehörde bisher keine Kenntnis über das Bodenmanagement- und Verwertungskonzept hat. Für den Fall, dass eine Verwertung von Bodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen ist, wird darauf hingewiesen, dass für die Abstimmung mit der UBB entsprechend Zeit für Begehungen der Flächen und ggf. für Bodenuntersuchungen einzuplanen ist (Anlage 3).

Die **Abteilung Straßenbau und –unterhaltung des Kreises Coesfeld** erhebt keine Einwände gegen die Fristverlängerung (Anlage 4).

Die **untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld** erklärt:

Die seinerzeitige untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Neuen Stever am 10.10.2012 eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme verweist die untere Landschaftsbehörde u.a. auf die eingereichten Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan), welche zu dem Ergebnis kommen, dass die Maßnahmen verträglich sind und in der Gesamtbilanz die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe durch die zu erwartenden positiven Wirkungen mehr als ausgeglichen werden.

Aus Sicht der heutigen unteren Naturschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich ab dem Zeitpunkt der Planfeststellung die fachspezifischen Grundlagen zur Entscheidungsfindung geändert haben (Anlage 5).

Die **NRW-Stiftung** hat keine Einwendungen gegen die beantragte Fristverlängerung. Sie würde begrüßen, wenn sich die Stadt Olfen als Trägerin der Planung bzgl. der Rahmenbedingungen einer Verfügbarkeit der stiftungseigenen Waldgrundstücke für die neue Stevertrasse mit ihr in Verbindung setzen würde (Anlage 6).

Die ebenfalls Angehörten

- Vogelsang Stiftung
- Herr Albert Schlüter
- Herr Franz-Josef Schulze Kökelsum und
- das Landesbüro für Naturschutz und Umwelt

haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Die **Eheleute Beate Siering-Oster und Dr. Ulrich Oster** haben eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Antrag eingereicht (Anlage 7).

Sie befürchten eine persönliche finanzielle Benachteiligung bzw. Schädigung und massive Eingriffe in die Natur (s. Punkt a) der Stellungnahme).

Außerdem verweisen sie auf mögliche Erosionsschäden, Beeinträchtigungen durch Starkwindereignisse und auf niedrige Grundwasserstände (s. Punkt b) der Stellungnahme).

In Punkt c) der Stellungnahme weisen die Eheleute auf zunehmende Trockenheit und zu befürchtende Grundwasserabsenkungen hin.

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 107 Abs. 2 LWG unterliegt einer Ermessensabwägung. Durch die Genehmigungsbehörde muss geprüft werden, ob sich die Grundlagen der Entscheidungsfindung für den Planfeststellungsbeschluss in den letzten 5 Jahren geändert haben. Dabei ist zu bewerten, ob es neue Erkenntnisse, Entwicklungen oder eine neue Sachlage gibt. Grundsätzliche Meinungen zu dem Vorhaben bzw. allgemeine Statements oder Bewertung von Darstellungen in der Presse sind nicht von Bedeutung.

Nach eingehender Prüfung und Bewertung der Stellungnahme der Eheleute Siering-Oster bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die beantragte Fristverlängerung in den letzten fünf Jahren nach Planfeststellungsbeschluss keine gravierenden Interessen als von der Maßnahme Betroffener und keine belastbaren Ermessensgründe erkennbar sind, die gegen eine antragsgemäße Entscheidung sprechen würden. Diese Argumente wurden schon im Planfeststellungsverfahren vorgebracht und im Rahmen der seinerzeitigen Abwägung ausreichend berücksichtigt.

Zur erbetenen Prüfung hinsichtlich der Wasserentnahme aus dem DEK hat mir die Bezirksregierung als zuständige Wasserbehörde mitgeteilt, dass die Entnahme ausschließlich der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient (Anlage 8).

Das LANUV (Frau Teubner) teilt in der E-Mail vom 25.06.2022 mit:

„Vor einiger Zeit habe ich mit Frau Siering-Oster telefoniert.

Ihr Aussage stimmt nur teilweise:

Ja, ich habe von der Anfrage berichtet.

Ja, ich habe einzig meine eigenen im FB51.4 erfassten Daten weitergegeben.

Die Aussage, „dass die Neue Stever mittlerweile nur noch durch ständige (und nicht nur wie bisher im Bedarfsfall) Einleitung von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal in die Stever in Fluss gehalten werden könne.“, habe ich allerdings so nicht getätigt.

Ich habe darüber berichtet, dass in den letzten trockenen Jahren jeweils über mehrere Wochen Kanalwassereinspeisungen stattfinden mussten, um die Wasserqualität im Stausee aufrecht zu erhalten. Eine „ständige“ Einspeisung, welche eine ganzjährige Zugabe von Kanalwasser impliziert, habe ich nicht erwähnt.

Die in der Stellungnahme genannten Hauptwerte des Abflusses, erfasst am Pegel Offen-Füchtelner Mühle, bleiben aber so bestehen. Auch die in den letzten trockenen Jahren zu beobachtende Tendenz der Verringerung des MNQ (trotz der Einspeisung von Kanalwasser) bestätige ich hiermit.“ (Anlage 9)

Begründung zur Länge der Befristung

Sie beantragen in Ihrer E-Mail vom 24.06.2022 eine Fristverlängerung um fünf Jahre und begründen diesen Zeitraum damit, dass sowohl die Finanzierungskonzeption mit der Beteiligung der Gelsenwasser als auch das Bodenmanagement und die detaillierte Ausführungsplanung noch zu regeln sind.

Da somit noch bedeutsame und langwierige vorbereitende Maßnahmen vor Beginn der Maßnahmenumsetzung notwendig sind, erachte ich eine Fristverlängerung um fünf Jahre als geboten und angemessen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass eine weitere Fristverlängerung gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich ist.

Hinweis

Die in diesem Verfahren angehörten Betroffenen erhalten je eine Durchschrift dieses Bescheides mit dem Hinweis auf ihre rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich dieses Regelungsbescheides.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Claas

Anlagen:

- Anlage 1: Meine Bitte um Stellungnahme an die Bezirksregierung Münster vom 05.05.22
- Anlage 2: Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 20.05.2022
- Anlage 3: Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 02.06.2022
- Anlage 4: Stellungnahme der Abteilung Straßenbau und –unterhaltung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2022
- Anlage 5: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 14.06.2022
- Anlage 6: Stellungnahme der NRW-Stiftung vom 13.06.2022
- Anlage 7: Stellungnahme der Eheleute Siering-Oster/Oster vom 19.06.2022
- Anlage 8: Wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster vom 24.11.2014 zur Entnahme von Oberflächengewässer aus dem DEK mit anschließender Einleitung in die Stevr zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung des Wasserwerkes Haltern (Az. 54.18.01-79/2013.0001)
- Anlage 9: Stellungnahme des LANUV vom 25.06.2022